

Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten für Bootsliegeplätze am und im Caputher See

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 09.03.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für Bootsliegeplätze im Caputher See und im Uferbereich des Caputher Sees. Für die Nutzung dieser Bootsliegeplätze durch Boote erhebt die Gemeinde Schwielowsee Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit einem Boot einen Bootsliegeplatz im oder am Caputher See in Anspruch nimmt.

Mehrere Nutzer eines Bootsliegeplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abschluss von Verträgen über Bootsliegeplätze

Für die Bootsliegeplätze werden Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr abgeschlossen.

Der Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Parteien den Vertrag bis zum 31.10. des laufenden Jahres kündigt.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für einen Bootsliegeplatz für ein Boot beträgt monatlich 10,00 €.

Das Jahresentgelt wird bei einem Jahresvertrag am 15. Januar des laufenden Jahres fällig.

Bei Verträgen mit von Satz 1 abweichender Laufzeit ist das Entgelt am 15. des Folgemonats nach Vertragsschluss fällig.

Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Ausübung des eingeräumten Rechts erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Entgelte in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich durch den Nutzer zu zahlen.

§ 6 Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgelt

Von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit sind:

Feuerlöschboote, Rettungsboote, sofern sie für diesen Zweck genutzt werden sowie die Fischereifahrzeuge des jeweils von der Gemeinde Schwielowsee berechtigten Fischers.

§ 7 Abschluss besonderer Vereinbarungen

In besonders gelagerten Fällen, die durch die Entgeltordnung nicht erfasst werden, besteht die Möglichkeit des Abschlusses besonderer Vereinbarungen, die der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Schwielowsee, den 10.03.2022

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten für Liegeplätze am und im Caputher See wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 10.03.2022

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee